

**Antrag W-1****Juso-Bezirk Hannover****Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK****Verbraucher\*innen-Schutz stärken – Schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf von Kündigungsfristen**

1 Der Juso-Bezirk Hannover fordert die SPD-  
2 Bundestagsfraktion sowie die SPE-Fraktion des  
3 EU-Parlaments auf, nachfolgende gesetzliche  
4 Regelungen zu erlassen:

5 Es ist durch deutsches oder durch europäisches  
6 Recht sicherzustellen, dass bei bestimmten befristeten  
7 Dauerschuldverhältnissen, die zwischen Unter-  
8 nehmer\*innen und Verbraucher\*innen geschlossen  
9 worden, die Verbraucher\*in bis spätestens vier Wo-  
10 chen vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist  
11 durch die Unternehmer\*in schriftlich benachrichtigt  
12 wird.

13 Die Benachrichtigung hat mindestens folgende  
14 Punkte zu umfassen:

- 15 • eine Erinnerung an das Ablaufdatum der Kün-  
16 digungsfrist,
- 17 • etwaige Formerfordernisse und die Adres-  
18 sat\*in der Kündigungsnachricht,
- 19 • eine Darstellung der Rechtsfolgen, sofern kei-  
20 ne fristgerechte Kündigung erfolgt (z.B. Auf-  
21 klärung über eine automatische Vertragsver-  
22 längerung oder die Folgekonditionen).

23 Diese Vorschrift ist zumindest auf die folgenden  
24 Bereiche anzuwenden: Internet- und Telekommu-  
25 nikation, Energieversorgung, Versicherung sowie  
26 Abonnement-Verträge. Zusätzlich ist zu prüfen, ob  
27 eine Ausweitung auf weitere Bereiche zum Schutz  
28 der Verbraucher\*innen geboten erscheint.

29

**Begründung**

31 Wahrscheinlich hat jeder und jede von uns bereits  
32 einmal im Leben eine Kündigungsfrist versäumt,  
33 sein es beim Handyvertrag, dem vergünstigten Zei-  
34 tungsabo zum Student\*innentarif oder dem Jahres-  
35 vertrag beim Stromanbieter. Die Gründe dafür sind  
36 vielfältig, meist geht so etwas einfach im Alltag  
37 unter, da es bei der Vielzahl verschiedener Fristen  
38 schwierig ist, den Überblick zu behalten.

39 Gleichzeitig findet sich quasi ständig Werbepost im  
40 Briefkasten, die jedoch oftmals nicht den Hinweis  
41 auf die auslaufende Kündigungsfrist enthält – ge-  
42 rade dann, wenn sich die Konditionen im automa-  
43 tischen Folgevertrag aus Verbraucher\*innen-Sicht  
44 verschlechtern. Daher erscheint es nur allzu nahe-

Es ist durch deutsches oder durch europäisches  
Recht sicherzustellen, dass bei bestimmten befristeten  
Dauerschuldverhältnissen, die zwischen Unter-  
nehmer\*innen und Verbraucher\*innen geschlossen  
worden, die Verbraucher\*in bis spätestens vier Wo-  
chen vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist  
durch die Unternehmer\*in schriftlich benachrichtigt  
wird.

Die Benachrichtigung hat mindestens folgende  
Punkte zu umfassen:

- eine Erinnerung an das Ablaufdatum der Kün-  
digungsfrist,
- etwaige Formerfordernisse und die Adres-  
sat\*in der Kündigungsnachricht,
- eine Darstellung der Rechtsfolgen, sofern kei-  
ne fristgerechte Kündigung erfolgt (z.B. Auf-  
klärung über eine automatische Vertragsver-  
längerung oder die Folgekonditionen).

Diese Vorschrift ist zumindest auf die folgenden  
Bereiche anzuwenden: Internet- und Telekommu-  
nikation, Energieversorgung, Versicherung sowie  
Abonnement-Verträge. Zusätzlich ist zu prüfen, ob  
eine Ausweitung auf weitere Bereiche zum Schutz  
der Verbraucher\*innen geboten erscheint.

Wir fordern weiter, dass künftig die Kündigungsfrist  
in Verträgen maximal drei Monate betragen darf,  
bspw. für Handyverträge, Pay-TV oder ähnliches –  
nicht für Arbeitsverträge!

Zusätzlich soll mindestens einen Monat vor der Kün-  
digungsfrist, aber maximal drei Monate vor dieser,  
ein Erinnerungsschreiben an die Verbraucher\*innen  
geschickt werden. In diesem muss eindeutig noch-  
mal auf die Kündigungsfrist hingewiesen werden.

--

Hinweis:

Ergänzung der letzten beiden Absätze aus W-2.

45 liegend, die Unternehmen gesetzlich dazu zu ver-  
46 pflichten, die Verbraucher\*innen an die Kündigungs-  
47 frist zu erinnern, damit sie zu Verträgen mit verbes-  
48 sertem Konditionen wechseln können.